

## Entschädigungsregelung

### **für die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Berufsbildungsausschusses, der Schlichtungsausschüsse und der zu Prüfzwecken herangezogenen Personen der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen**

---

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen hat am 24. November 2022 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, in Verbindung mit § 40 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, folgende Entschädigungsregelung beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Mitglieder aller Prüfungsausschüsse, des Berufsbildungsausschusses, der Schlichtungsausschüsse und die zu Prüfzwecken herangezogenen Personen in der Berufsbildung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt wird, für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine angemessene Entschädigung.

#### **§ 2 Zeitversäumnis und Höhe der Entschädigung**

(1) Eine Entschädigung für die Anspruchsberechtigten wird für Zeitversäumnisse gewährt. Als Zeitversäumnisse gelten:

- die Prüfungsdurchführung
- die Auswertung der praktischen Prüfung
- Besprechungen der Prüfungsausschüsse
- Mitarbeit in Aufgabenerstellungsausschüssen
- Vorbereitung der Prüfung
- die Erarbeitung von Überdenkensentscheidungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen
- für die Teilnahme an Prüferseminaren, für die die IHK Nord Westfalen eine Teilnahmebescheinigung ausstellt

(2) Die Entschädigung für Zeitversäumnisse erfolgt gemäß § 16 JVEG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Schlichtungsausschüsse erhalten als Pauschalbetrag den fünffachen Stundensatz gemäß § 16 JVEG in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Korrektur schriftlicher Prüfungsleistungen / Erstellung von Prüfungsaufgaben, Nutzungsrechte**

Für die Korrektur schriftlicher Prüfungsleistungen sowie die Erstellung von Prüfungsaufgaben kann die Geschäftsführung der IHK pauschale Entschädigungssätze festlegen, die sich an dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Korrektur bzw. Erstellung orientieren sollen.

Mit Zahlung der Entschädigung für das Erstellen oder Überarbeiten von Prüfungsaufgaben und Prüfstücken inklusive Lösungshinweisen erhält die IHK Nord Westfalen durch Genehmigungserklärung des Erstellers für alle denkbaren Nutzungsarten das unentgeltliche, ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den Prüfungsaufgaben nach den geltenden Vorschriften des Urhebergesetzes.

### **§ 4 Tagegeld**

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Berufsbildungsausschusses, der Schlichtungsausschüsse und der zu Prüfzwecken herangezogenen Personen erhalten ferner für die Dauer ihrer Tätigkeit ein Tagegeld je Tag nach folgender Maßgabe:

bis zu 6 Stunden	Euro	3,00
mehr als 6 – 8 Stunden	Euro	4,00
mehr als 8 – 14 Stunden	Euro	6,00
mehr als 14 – unter 24 Stunden	Euro	12,00
volle 24 Stunden	Euro	24,00

### **§ 5 Fahrtkosten**

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Anspruchsberechtigten Fahrtkostenerstattung. Fahrtkostenerstattung erfolgt für Fahrten zwischen Wohn- bzw. Beschäftigungsort und Prüfungs- bzw. Besprechungsort. Wird die Fahrt nicht vom Beschäftigungs- bzw. Wohnort angetreten oder dorthin beendet, erfolgt die Vergütung der Fahrtkosten für längere Fahrstrecken nur nach vorheriger Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer.

(2) Bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse ersetzt.

(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs die in § 5 Absatz 2 Nr. 2 JVEG in der jeweils geltenden Fassung als Höchstwert angegebene Kilometerpauschale gezahlt.

(4) Taxi-, Flug- und Übernachtungskosten werden in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Vereinbarung mit der IHK Nord Westfalen, unter Vorlage der Bestätigung der IHK, erstattet.

## **§ 6 Sonstige Aufwendungen**

Sonstige Ausgaben in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit, z. B. Porto, Telefon, Parkgebühren werden auf Antrag erstattet.

Verdienstausschlag kann nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer geltend gemacht werden. Er richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschl. Anteil der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers. Der zu vergütende Höchstbetrag beträgt 15,00 Euro je Stunde. Der tatsächliche Verdienstausschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

## **§ 7 Sonstige Tätigkeiten**

Für prüfungsrelevante Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich geregelt sind, wird nach vorheriger Vereinbarung mit der IHK Nord Westfalen eine Entschädigung entsprechend § 2 gewährt.

## **§ 8 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Steuern und Abgaben**

(1) Die Entschädigungsansprüche sind über das Online-Prüferportal der IHK Nord Westfalen unter Einreichung der Originalbelege bzw. Hochladen der Belege im Online-Prüferportal von den Anspruchsberechtigten geltend zu machen.

(2) Die Entschädigungsansprüche für Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Schlichtungsausschüsse sind auf dem jeweils geltenden Formular geltend zu machen.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres, nachdem er entstanden ist, bei der IHK Nord Westfalen geltend gemacht wird.

(4) Für die Abführung von Steuern und Abgaben aufgrund der gewährten Entschädigungen ist der Anspruchsberechtigte selbst verantwortlich.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungsregelung vom 17. Juni 2021 außer Kraft. Entschädigungen für Tätigkeiten vor dem 1. Januar 2023 werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Tätigkeit gültigen Entschädigungsregelung gewährt.

Münster, 24. November 2022

Der Präsident  
gez. Dr. Benedikt Hüffer

Der Hauptgeschäftsführer  
i. V.  
gez. Dr. Jochen Grütters

Genehmigt:  
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 12. Dezember 2022  
im Auftrag  
Christian Siebert

Ausgefertigt: Münster, 13. Dezember 2022

Der Präsident  
gez.  
Dr. Benedikt Hüffer

Der Hauptgeschäftsführer  
gez.  
Dr. Fritz Jaeckel

Veröffentlicht im Bundesanzeiger am 28. Dezember 2022